

AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart



Nr. 9

12. März 1992

21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

15. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart S. 30

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr S. 30

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG); Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Burgsinn S. 30-33

Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles in der Gemarkung Hofstetten S. 34-37

Kreisangelegenheiten

15. öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Main-Spessart findet am

Freitag, 13. März 1992, vormittags 9.00 Uhr,

im Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.

Tagesordnung:

- Beratung und Beschlußfassung über den Kreishausplan 1992
- Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für den Zimmertalgraben in der Gemarkung Mittelsinn
- Kurze Anfragen.

Hieran schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Eine Änderung der Tagesordnung bleibt der Zustimmung des Kreistages vorbehalten.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Übungen der Bundeswehr

In Hammelburg stationierte Truppenteile führen nachstehende Gefechtsübungen durch:

Zeitpunkt: 23.03.92 8.00-18.00 Uhr
Raum: Stadt Arnstein

Um ortsübliche Bekanntgabe der Übung wird gebeten.

Ansprüche für evtl. entstehende Flurschäden sind an die Standortverwaltung Würzburg
Bauerstraße 1, 8700 Würzburg
zu richten.

Soweit veranlaßt, sind auch die Jagdausübungsberechtigten auf die Übung hinzuweisen.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);

Ausweisung eines Naturdenkmales in der Gemarkung Burgsinn

Verordnung

des Landratsamtes Main-Spessart, Karlstadt, über den Schutz einer Eiche (Quercus petraea), in der Gemarkung Burgsinn, Markt Burgsinn, Landkreis Main-Spessart, als Naturdenkmal

Auf Grund Art. 9 Abs. 1-4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 7.01.1992 Nr. 820-8631.05-6/91 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die nachstehend bezeichnete Einzelschöpfung der Natur in der Gemarkung Burgsinn, Markt Burgsinn, wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt:

»Richteiche«

auf dem Grundstück Fl.Nr. 4035 der Gemarkung Burgsinn.

Alter: ca. 500 Jahre**Höhe:** ca. 17 m**Stammumfang:** ca. 3,40 m**Kronendurchmesser:** ca. 18 m

- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung der Eiche jeweils im Bereich der Kronentraufe.

Wasser- und Umweltangelegenheiten

Verordnung des Landratsamtes Main-Spessart über den geschützten Landschaftsbestandteil »Orchideenwiesen bei Hofstetten«, Gemarkung Hofstetten

Auf Grund Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (Bay RS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 19.2.1992 Nr. 820-8632.05-1/92 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in der Stadt Gemünden auf den Flurnummern 160 (t), 226 (t), 227 (t) (= Teilfläche I), 165, 169, 172, 176, 177, 178, 179 (= Teilfläche II), Gemarkung Hofstetten gelegenen Orchideenwiesen werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,3400 ha und erhält die Bezeichnung »Orchideenwiesen bei Hofstetten«.
- (3) Lage und Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1:25.000 und einer Karte M 1:2.500 eingetragen (Anlage 1 und 2), die Bestandteile dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Außenrand der Begrenzungslinie in der Karte M 1 : 2.500.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, aus floristischen Gründen den Bestand der seltenen, gefährdeten Orchideenart *Dactylorhiza majalis* (Breitblättriges Knabenkraut) zu sichern und zu erhalten.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern bzw. Flächen umzubrechen.
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische Maßnahmen, mechanische Maßnahmen, oder Düngung zu beeinflussen.
4. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen.
5. Pflanzen jeglicher Art einzubringen oder Tiere auszusetzen.
6. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Erlaubnis bedarf,
8. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
9. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
10. Bild- und Schrifttafeln anzubringen,
11. das Gelände zu verunreinigen, sowie Sachen jeglicher Art zu lagern,
12. Feuer zu machen,
13. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
14. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen, sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
15. zu zelten oder zu lagern,
16. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagds sowie des Jagdschutzes (die Anlage von Wildäckern und Futterstellen zählt nicht zur Jagdausübung in diesem Sinne); das Aufstellen von Hochsitzen und dgl. kann nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart erfolgen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Mahd oder Schafhaltung (ohne Koppelhaltung), jedoch nur in der Zeit vom **16. Juli bis 31. März**; Es gilt jedoch § 3 Satz 2 Nr. 3,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierung, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Main-Spessart als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Beachtung der Verbote zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung den Verboten des § 3 Absatz 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 der Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

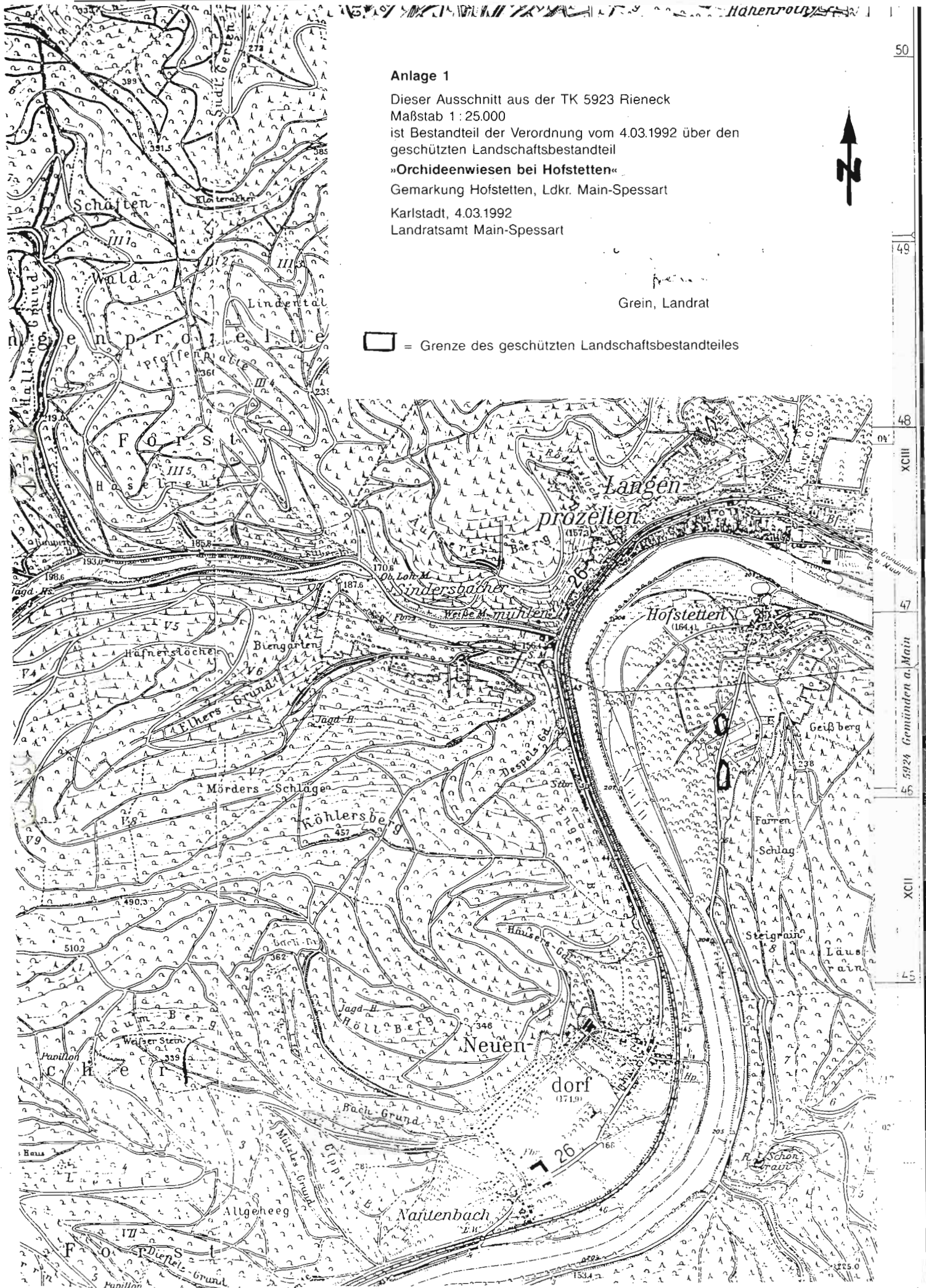
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart in Kraft.

Karlstadt, den 4.3.1992
Landratsamt Main-Spessart

Grein, Landrat

Landkreis Main-Spessart: Grein, Landrat



Anlage 1

Dieser Ausschnitt aus der TK 5923 Rieneck
 Maßstab 1 : 25.000
 ist Bestandteil der Verordnung vom 4.03.1992 über den
 geschützten Landschaftsbestandteil

»Orchideenwiesen bei Hofstetten«

Gemarkung Hofstetten, Ldkr. Main-Spessart

Karlstadt, 4.03.1992

Landratsamt Main-Spessart

Grein, Landrat

□ = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

50

49

48

47

46

45

44

43

42

41

40

39

38

37

36

35

34

33

32

31

30

29

28

27

Gemeinde Gemünden a. Main, Gmkg. Hofstetten

Anlage 2

Dieser Ausschnitt aus der Flurkarte NW 9259

Maßstab 1:2.500

ist Bestandteil der Verordnung vom 4.03.1992 über den geschützten Landschaftsbestandteil

»Orchideenwiesen bei Hofstetten«

Gemarkung Hofstetten, Ldkr. Main-Spessart


Karlstadt, 4.03.1992

Landratsamt Main-Spessart



Grein

Grein, Landrat

 = Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles

